

eine Straftat begangen, so mußten die Richter erst klären, ob der Minderjährige mit oder ohne Unterscheidungskraft/Wahrnehmung die Tat begangen hatte. Mußten sie dies verneinen, wurde der Jugendliche strafrechtlich freigesprochen. Die Gerichte übergaben den delinquenten Jugendlichen an ein Erziehungshaus oder wiesen ihm eine andere erzieherische Maßnahme zu. Was sich jedoch bis 1939 nicht mehr ändern sollte, war die Zuständigkeit der gerichtlichen Instanzen. Sie blieb bis auf wenige Ausnahmen für Erwachsene und Minderjährige identisch.

Anfang des 20. Jahrhunderts machte man sich in Luxemburg verstärkt Gedanken um das Wohl der Kinder. Auguste Ulveling, Präsident der Verwaltungskommission der Zuchthäuser, war der erste, der sich der Probleme der Kinder annahm. Seine zwei Veröffentlichungen „Protection de l'enfance. Patronage des Détenus et des Libérés“ (1890) und „Les enfants moralement abandonnés“ (1905) sollten aber erst zwei Jahrzehnte später die Gesetzesentwürfe des Landes beeinflussen.

In der Gesetzgebung von 1939 zum Schutz des Kindes waren als zentrale Themen

1. der Verlust der elterlichen Rechte und
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Minderjährige vor Gericht geladen werden, enthalten.

Als große Neuerung beauftragte das Gesetz einen speziellen Richter für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen.

Dem Jugendrichter wurde ferner die Möglichkeit eingeräumt, den Eltern die Erziehungsrechte teilweise oder gar ganz zu entziehen. War der Jugendliche straffällig geworden, wurden die vorgesehenen Strafen durch Betreuungs- oder Erziehungsmaßnahmen ersetzt. Der Richter hatte eine ganze Palette von Möglichkeiten, die nur durch die Volljährigkeit eingeschränkt waren und sich von der stationären Erziehung über die ambulante Betreuung bis hin zur „toleranten“ Überwachung des Jugendlichen erstreckten.

Die damaligen Gesetzgeber waren sich einig, der moralischen Verwahrlosung Einhalt zu gebieten. Der Akzent wurde auf die Prävention gelegt. Das Gericht sollte die Möglichkeit haben, moralische Verwahrlosung schon im Anfangsstadium zu erkennen und Maßnahmen dagegen ergreifen zu können. Diese aus sozialpädagogischer Sicht fatalen Überlegungen führten dazu, daß das luxemburgische Gerichtswesen sich auch noch heute dazu berufen fühlt, Kinder und Jugendliche zu schützen, entweder vor ihren Eltern